



seit 1558

Friedrich-Schiller-Universität Jena

Satzung der Fachschaft

Slawistik

der Studierendenschaft der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

in der Fassung vom 08. Juni 2016

Die Fachschaft Slawistik als Teil der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena erlässt auf Grundlage von § 39 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft in der Fassung der Neuveröffentlichung vom 25. April 2012 unter Berücksichtigung der Änderungen bis zum 7. Januar 2015 (Verköndungsblatt der FSU Nr. 4 / 2015, S. 62) durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung vom 08. Juni 2016 die folgende Satzung im Sinne einer Fachschaftsordnung. Sie wurde dem Studierendenrat am 24. Juni 2016 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

A Präambel.....	3
B Fachschaft.....	3
§ 1 Begriffsbestimmung.....	3
§ 2 Ordentliche Mitgliedschaft	3
§ 3 Aufgaben und Ziele.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
C Organe.....	4
§ 5 Organe der Fachschaft	4
§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV).....	4
§ 7 Fachschaftsrat (FSR).....	5
§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates	6
§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates	7
§ 10 Sprecher/in des Fachschaftsrates	7
§ 11 Ausschluss aus dem Fachschaftsrat	7
§ 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates	7
§ 13 Auflösung des Fachschaftsrates	8
§ 14 Sitzungen des Fachschaftsrates	8
§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	8
D Haushalt und Finanzen	9
§ 16 Allgemeines	9
§ 17 Haushalt	9
§ 18 Finanzverantwortliche.....	9
§ 19 Rechnungslegung.....	10
E Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	10
§ 20 Satzungsänderungen und Außerkrafttreten dieser Satzung.....	10
§ 21 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnungen	10
§ 22 Inkrafttreten.....	10

A Präambel

¹Diese Satzung ist der grundsätzliche und bindende Rahmen für die Selbstverwaltung der Studierenden der Fachschaft Slawistik der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

B Fachschaft

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) ¹Die Fachschaft trägt den Namen Slawistik. ²Die Fachschaft Slawistik wird von allen Studierenden gebildet, die im Bereich Slawistik (einschließlich Südosteuropastudien und Interdisziplinäre Polenstudien) am Institut für Slawistik und Kaukasusstudien im Haupt- bzw. Nebenfach, Lehramtsstudium, Ergänzungsstudium, Bachelor, Master bzw. Magister eingeschrieben sind. ³Gast- und Zweihörer/innen, sowie Zusatzmodulstudierende werden rechtlich als Mitglieder der Fachschaft gesehen.
- (2) ¹Die Fachschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Ordentliche Mitgliedschaft

¹Jeder Studierende ist ordentliches Mitglied der Fachschaft Slawistik, wenn sie/er in der entsprechenden Fachrichtung, gemäß § 1 Abs.1 Satz 3, immatrikuliert ist.

§ 3 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Die Fachschaft Slawistik ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. ²Die Fachschaft nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange unabhängig von den Weisungen des Studierendenrates (StuRa).
- (2) ¹Die Fachschaft soll insbesondere
1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
 2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
 3. die Arbeit der studentischen Vertreter in den Gremien der zuständigen Institute und bei der FSR-Kom koordinieren und durch Beratung unterstützen,
 4. die Arbeit studentischer Initiativen fördern, sowie
 5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander als auch zum Lehrpersonal fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat gemäß § 2 das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat.

- (2) ¹Die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft haben das Recht Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu beantragen.
- (3) ¹Gast- und Zweithörer/innen sowie Studierende, die durch ein Zusatzmodul einen Studiengang im in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Fachbereich belegen, sind als Mitglieder der Fachschaft berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (4) ¹Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

C Organe

§ 5 Organe der Fachschaft

- (1) ¹Die Organe der Fachschaft Slawistik sind:
 1. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV)
 2. der Fachschaftsrat (FSR)
- (2) ¹Beschlüsse der Organe sind spätestens fünf Tage nach ihrer Fassung durch den FSR zu veröffentlichen.

§ 6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung (FSVV)

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft Slawistik.
- (2) ¹Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. ²Sie kann Aufgaben an den Fachschaftsrat vergeben und dessen Beschlüsse aufheben.
- (3) ¹Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
 2. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Hundert der Mitglieder der Fachschaft
- (4) ¹Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. des Beschlusses nach Abs. 3 Nr. 1. ²Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) ¹Der Fachschaftsrat lädt mindestens sieben Tage vor Versammlungstermin unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung ein.
- (6) ¹In dringenden Fällen kann eine FSVV 48 Stunden nach Bekanntmachung einberufen werden. ²In diesem Fall ist von Seiten des Fachschaftsrates sicherzustellen, dass die Beschlussfähigkeit der FSVV gewahrt werden kann.
- (7) ¹Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und die einfache Mehrheit zugestimmt hat. ²Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (8) ¹Versammlungsleiter/in ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates. ²Abweichungen werden durch eine einfache Mehrheitsentscheidung vom Fachschaftsrat beschlossen.
- (9) ¹Jedes ordentliche Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ²Gast- und Zweithörer/innen, sowie Studierende, die im Zweit- oder Nebenfach der Fachschaft angehören, haben Rede- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.
- (10) ¹Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der/die Protokollant/in wird zu Beginn der Sitzung durch den FSR vorgeschlagen. ³Dieser Vorschlag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden zustimmt. ⁴Das Protokoll ist spätestens fünf Tage nach der Versammlung zu veröffentlichen.

§ 7 Fachschaftsrat (FSR)

- (1) ¹Der Fachschaftsrat ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Slawistik und wählbares Organ der Fachschaft. ²Er ist eine eigenständige, unabhängige Studierendenverwaltung und dient nicht der Durchsetzung eines politischen Programms. ³Der Fachschaftsrat sichert im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und dem Senat der Universität, der Philosophischen Fakultät sowie des Instituts für Slawistik und Kaukasusstudien. ⁴Der Fachschaftsrat setzt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung um.
- (2) ¹Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 3 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
 2. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
 3. eine/n Sprecher/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in zu wählen,
 4. die/den Haushaltsverantwortliche/n sowie die/den Kassenverantwortliche/n zu wählen (diese beiden Ämter dürfen nicht an dieselbe Person vergeben werden),
 5. eine/n Delegierten für die Vertretung der Fachschaft bei der FSR-Kom und in den Institutsräten des Instituts für Slawistik und Kaukasusstudien, sowie weiterer die Studierenden betreffenden Institute zu wählen,
 6. weitere Verantwortliche für einzelne Arbeitsbereiche zu bestimmen,
 7. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
 8. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen,
 9. die Änderung dieser Satzung und ihre Änderung durch die FSVV zu ermöglichen,
 10. mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise einen detaillierten Tätigkeitsbericht über die Erfüllung der genannten Aufgaben vorzulegen.

§ 8 Mitglieder des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken. ²Das Fernbleiben von Sitzungen durch Mitglieder des Fachschaftsrates ist gegenüber den anderen Mitgliedern zu entschuldigen. ³Diese haben nach Anhörung der/des Ferngebliebenen über die Entschuldbarkeit des Fernbleibens zu entscheiden. ⁴Die Ergebnisse dieser Entscheidungen sind, bei Einberufung der Schiedskommission der Studierendenschaft, der Schiedskommission mitzuteilen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. ²Sie haben die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber den anderen Mitgliedern des FSR zu erläutern. ³Sie sind grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.
- (3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. ²Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) ¹In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) ¹Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. ²Bei Ruhen des Mandates, welches durch den gültigen Beschluss des Fachschaftsrates gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. ³Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. ⁴Mitglieder, deren Mandate ruhen, werden bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit des FSR nicht berücksichtigt. ⁵Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) ¹Fehlt ein Mitglied viermal in Folge, so kann der Fachschaftsrat den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.
- (7) ¹Die Mitgliedschaft endet
 1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
 2. durch Niederlegung des Mandats,
 3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
 4. mit dem Tod.
- (8) ¹Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl (Nachrücker) besetzt.
- (9) ¹Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Fachschaftsrat mit
 1. die studentischen Mitglieder des Senats,
 2. die studentischen Mitglieder des Rates der Philosophischen Fakultät,

3. die studentischen Mitglieder des Rates des Instituts für Slawistik und Kaukasusstudien,
4. die Mitglieder des Studierendenrates, sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind.

²Beratende Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht.

§ 9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern. ²Er kann durch freiwillige Mitglieder aus der Fachschaft ergänzt werden. ³Die freiwilligen Mitglieder werden durch Beschluss der gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates in den Fachschaftsrat aufgenommen.
- (2) ¹Verbleiben auch nach der Neubesetzung eines Mandates durch gewählte Nachrücker weniger als drei gewählte Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

§ 10 Sprecher/in des Fachschaftsrates

- (1) ¹Der/die Sprecher/in repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. ²Er/Sie ist Hauptansprechpartner/in für die Instituts- und Fakultätsmitglieder. ³Er/Sie beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.
- (2) ¹Der/die Sprecher/in hat mindestens eine/n Stellvertreter/in.
- (3) ¹Der/die Sprecher/in sowie dessen/deren Stellvertreter/in sind von einer Zweidrittelmehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. ²Sie müssen Mitglieder des gewählten Fachschaftsrates sein. ³Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der/die Sprecher/in oder dessen/deren Stellvertreter/in mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden. ⁴Daraufhin ist durch die gewählten Mitglieder des FSR ein/e neue/r Sprecher/in zu wählen.

§ 11 Ausschluss aus dem Fachschaftsrat

¹Alle Mitglieder des Fachschaftsrates unterliegen ausdrücklich § 8 Abs. 2. ²Bei Nichterfüllung ihrer/seiner Aufgaben kann der/die Verantwortliche mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

§ 12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) ¹Die reguläre Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. ²Solange kein neuer Fachschaftsrat zur konstituierenden Sitzung zusammengetreten ist, bleibt der alte Fachschaftsrat im Amt.

- (3) ¹Näheres zur Wahl regeln die Wahlordnung der Studierendenschaft und die Satzung der Studierendenschaft § 14-19.

§ 13 Auflösung des Fachschaftsrates

- (1) ¹Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder,
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
 3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach § 9 Abs. 2.
- (2) ¹Eine Neuwahl des Fachschaftsrates ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit nach der Auflösung durch die FSVV durchzuführen. ²Eine Wahl in der vorlesungsfreien Zeit ist unzulässig.
- (3) ¹Ein in Folge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsratsrat amtiert bis zur konstituierenden Sitzung eines gemäß § 12 ordentlich gewählten Fachschaftsrats.

§ 14 Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) ¹Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsratsrat mindestens einmal im Monat zusammen. ²Außerhalb dieser Zeit sollte er mindestens einmal in drei Monaten zusammentreten. ³Genauerer regelt der FSR auf seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) ¹Die Sitzungen werden von dem/der Sprecher/in einberufen. ²Er/Sie kann dies aus eigener Initiative tun.
- (3) ¹Zu den Sitzungen ist spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung einzuladen. ²Die Einladung ist über einen elektronischen Kanal des FSR bekanntzumachen. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates sind per E-Mail einzuladen. ⁵Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung enthalten.
- (4) ¹Der Fachschaftsratsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. ²Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) ¹Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 vom Wahlvorstand der Studierendenschaft einberufen. ²Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Sprecher/s/in. ³Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

- (1) ¹Der Fachschaftsratsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Beschlüsse erfolgen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) ¹Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.

- (4) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Hierzu sendet der/die Sprecher/in jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuell Erläuterungen per E-Mail zu. ³Er/Sie setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens sieben Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. ⁴Änderungsanträge sind dabei nicht zulässig. ⁵Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu bestätigen.

D Haushalt und Finanzen

§ 16 Allgemeines

- (1) ¹Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) ¹Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. ²Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des/der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

§ 17 Haushalt

- (1) ¹Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in einen Haushaltsplan aufgenommen werden. ²Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) ¹Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) ¹Der Haushaltsplan der Fachschaft sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. ²Sie sind dem/der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen.
- (4) ¹Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 18 Finanzverantwortliche

- (1) ¹Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des/der Haushaltsverantwortlichen und des/der Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Die §§ 3 und 4 dieser Finanzordnung gelten entsprechend.
- (2) ¹Die gewählten Haushalts- und Kassenverantwortlichen des Fachschaftsrates sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (3) ¹Beide sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.

§ 19 Rechnungslegung

¹Die Finanzverantwortlichen der Fachschaft erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss sowie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. ²Diese sind dem Fachschaftsrat sowie der/dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20 Satzungsänderungen und Außerkrafttreten dieser Satzung

¹Die Änderung bzw. das Außerkrafttreten dieser Satzung erfolgt durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

§ 21 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnungen

¹Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Beschluss und Anzeige gegenüber dem Studierendenrat, am Tage der Veröffentlichung durch den Fachschaftsrat in Kraft.